



Seniorenbeirat der Stadt Koblenz

- **Kommunale Selbstverwaltung in der deutschen Staatsverfassung**
- Eine Kurzübersicht -
- Prof. Dr. Heinz-Günther Borck
- Dir. des Landeshauptarchivs Koblenz a.D.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Bundesgesetzblatt

1949	Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949	Nr. 1
Inhalt: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949		Seite 1

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16.—22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet. Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk

in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern,

um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben,

kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

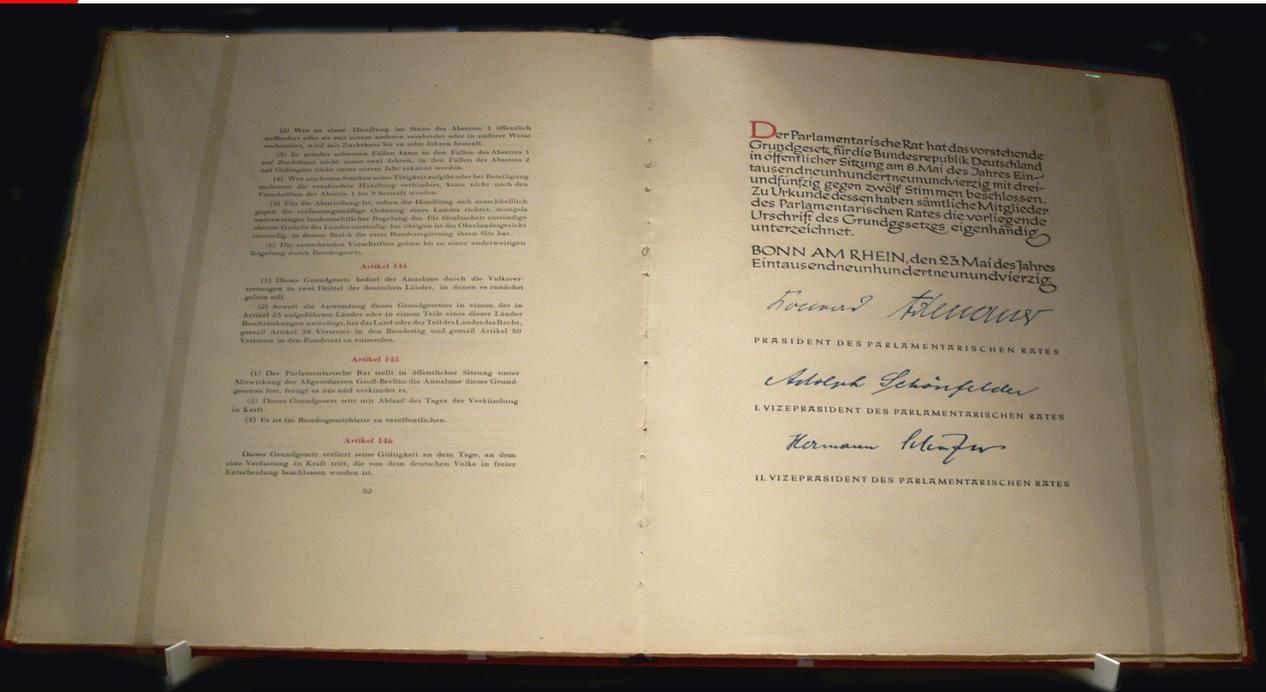
(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen un-



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949

- **Art. 28. (1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.**
- **(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.**
- **(3) Der Bund gewährleistet, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.**

Verfassung für Rheinland-Pfalz Vom 18. Mai 1947

V. Abschnitt: Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände

- **Artikel 49**

- **(1) Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden.**
- (2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung.
- (3) Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährleistet. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, dass ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.
- **(4) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Rechtsverordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden. Durch Gesetz oder Rechtsverordnung können den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung übertragen werden.**
- (5) Überträgt das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach Absatz 4 die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat es gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen; dies gilt auch bei der Auferlegung von Finanzierungspflichten. Führt die Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- **(6) Das Land hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Es stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.**

Gemeindeordnung RLP vom 31.1.1994 (seit 2003)

§ 56a

Beirat für ältere Menschen, Beirat für behinderte Menschen und sonstige Beiräte

(1) In einer Gemeinde können aufgrund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, insbesondere ein Beirat für ältere Menschen und ein Beirat für behinderte Menschen, eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde das Nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, gelten für die Beiräte die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(2) Die Beiräte können über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.

(3) Auf Antrag eines Beirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Beiräte im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen

Seniorenmitwirkungsgesetze

Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V - SenMitwG M-V) vom 26. Juli 2010.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Das **Ziel dieses Gesetzes ist es**, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken und ihre **aktive Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern**. Über die reine Interessenvertretung hinaus sollen die Beziehungen zwischen den Generationen verbessert, die Solidargemeinschaft weiterentwickelt und vor allem der Prozess des Älterwerdens in Würde und **ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung der Betroffenen** besser gewährleistet werden. Diese Ziele sind durch alle Behörden des Landes zu fördern.

(2) Bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu befolgen.

§ 2 Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren nach diesem Gesetz sind alle Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

ÄHNLICH Hamburg 30.10.2012, Thüringen 16.5.2012 Berlin 7.7.2016 – Bundesrahmengesetz 22.3.2017 abgelehnt

**Verfassung für Rheinland-Pfalz
Vom 18. Mai 1947**

V. Abschnitt: Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände

- Artikel 50
- (1) Die Bürger wählen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Vertretungskörperschaften sowie die Bürgermeister und Landräte nach den Grundsätzen des Artikels 76. Auch Angehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar. Die Vertretungskörperschaft wählt den Bürgermeister oder Landrat, wenn zu der Wahl durch die Bürger keine gültige Bewerbung eingereicht wird. Dies gilt auch, wenn zu der Wahl und einer Wiederholungswahl nach Satz 1 nur eine gültige Bewerbung eingereicht worden ist und der Bewerber in beiden Wahlen nicht gewählt wird.
- (2) Das Nähere regelt das Gesetz.

Landesgesetz über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG)

Vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137)

Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 730)

§ 32 KWG – Stimmabgabe bei Verhältniswahl

(1) Bei Verhältniswahl wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. 1. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind.
2. 2. Der Wähler kann seine Stimmen nur Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
3. 3. Der Wähler kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
4. 4. Der Wähler kann seine Stimmen innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).
5. 5. Der Wähler vergibt seine Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.
6. 6. Der Wähler kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerber zwei Stimmen. Eine unveränderte Annahme des Wahlvorschlags liegt nicht vor, wenn der Wähler in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen Bewerbern Stimmen gibt.

Wahlergebnisse am 26.5.2019 in der Stadt Koblenz

Platzverbleib nach Parteiliste:	26	= 46,4 %
Heraufgewählt gegen Parteiliste:	17	= 30,4 %
Heruntergewählt gegen Parteiliste:	13	= 23,2 %

NR. 123 · DIENSTAG, 28. MAI 2019

Kommunalwahl

Der neue Stadtrat von Koblenz

CDU	Veränderung	Listenplatz	Stimmen
1 Josef Oster	▲	2	18 547
2 Anne Schumann-Dreyer	▼	1	17 406
3 Mark Scherhag	▲	6	17 138
4 Manfred Diehl	▲	8	15 913
5 Stephan Otto	▲	3	15 207
6 Julia Kübler	▼	4	15 137
7 Andreas Biebricher	▼	5	14 901
8 Monika Sauer	▲	10	14 901
9 Thomas Roos	▼	7	14 208
10 Karl-Heinz Rosenbaum	▲	13	13 988
11 Peter Balmes	▲	15	13 910
12 Ernst Knopp	▲	11	13 903
13 Eitel Bohn	▼	9	13 681
14 Monika Artz	●	14	13 484

Grüne	Veränderung	Listenplatz	Stimmen
1 Hans-Peter Ackermann	●	1	19 241
2 Lena Etzkorn	▲	3	14 944
3 Ute Görden	▼	2	14 818
4 Andrea Mehlbreuer	▲	6	14 340
5 Laura Martin Martorell	●	5	14 160
6 Uwe Diederichs-Seidel	▼	4	13 918
7 Marina Khan	●	7	13 322
8 Tabea Stötter	▲	9	13 249
9 Carl-Bernhard von Heusinger	▼	8	12 808
10 Ulrich Kleemann	●	10	12 626
11 Ulrike Maria Bourry	●	11	12 606
12 Detlef Knopp	▲	14	12 362
13 Carolin Schmidt-Wygasch	●	13	12 068
14 Gordon Gniewosz	▼	12	11 982

SPD	Veränderung	Listenplatz	Stimmen
1 Detlev Pilger	●	1	19 473
2 Anna Köbberling	●	2	13 696
3 Marion Lipinski-Naumann	▲	4	12 706
4 Thorsten Rudolph	▼	3	11 172
5 Thorsten Schneider	●	5	10 992
6 Ute Wierschem	●	6	10 917
7 Thomas Kirsch	▼	13	10 658
8 Fritz Naumann	▲	7	10 541
9 Marion Mühlbauer	▲	10	10 532
10 Toni Bündgen	▲	25	10 340
11 Manfred Bastian	▲	17	10 332

AfD	Veränderung	Listenplatz	Stimmen
1 Joachim Paul	●	1	9919
2 Rolf Pontius	●	2	9620
3 Fabian Geissler	●	3	9584
4 Katrin Vogel	▲	5	9454

Freie Wähler	Veränderung	Listenplatz	Stimmen
1 Stephan Wefelscheid	●	1	6946
2 Angela Keul-Göbel	●	2	5974
3 Edgar Kühenthal	●	3	5651

Wählergruppe Schupp	Veränderung	Listenplatz	Stimmen
1 Torsten Schupp	●	1	10 293
2 Birgit Hoernchen	●	2	6728
3 David Follmann	●	3	3197

FDP	Veränderung	Listenplatz	Stimmen
1 Friedhelm Pieper	●	1	6902
2 Christoph Schöll	▲	6	6624

Die Linke	Veränderung	Listenplatz	Stimmen
1 Oliver Antpöhler	●	1	5023
2 Tobias Christmann	●	2	4276

Die Partei	Veränderung	Listenplatz	Stimmen
1 Sebastian Beuth	●	1	6599
2 Kevin Wilhelm	●	2	5810

FBG	Veränderung	Listenplatz	Stimmen
1 Christian Altmaier	●	1	7244

Wahlergebnisse zum Kreistag Mayen-Koblenz 26.5.2019

Platzverbleib nach Parteiliste:	9	= 18 %
Heraufgewählt gegen Parteiliste:	17	= 34 %
Heruntergewählt gegen Parteiliste:	24	= 48 %

Der neue Kreistag Mayen-Koblenz

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

III. Der Bundestag

Art. 38. (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, **unmittelbarer, freier, gleicher** und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Germanisches Thing als Urform der Gemeinde?



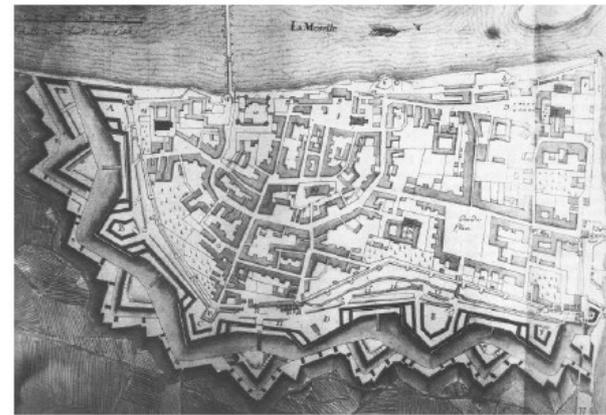
Beispiel für die Stadtentwicklung von der Römerzeit ins Mittelalter



Verlauf der spätrömischen Kastellmauer

Das spätrömische Kastell hat den Stadtgrundriss der Koblenzer Altstadt nachhaltig geprägt.

Der Straßenzug Alte Moselbrücke-Altengraben-Plan-Entenpfuhl-Komfortstraße zeichnet noch heute den Verlauf der Kastellmauer und des davor verlaufenden Grabens – einem ehemaligen Moselaltarm – nach.

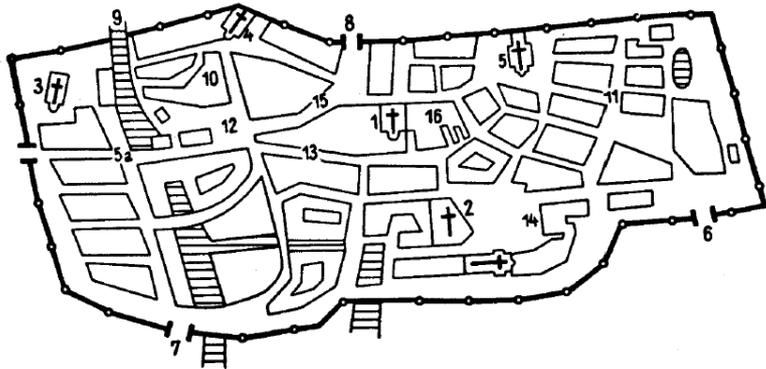


Die barocke Stadtumwallung von Koblenz, Plan von 1750

Kaufmannswik und landesherrliche Gründung

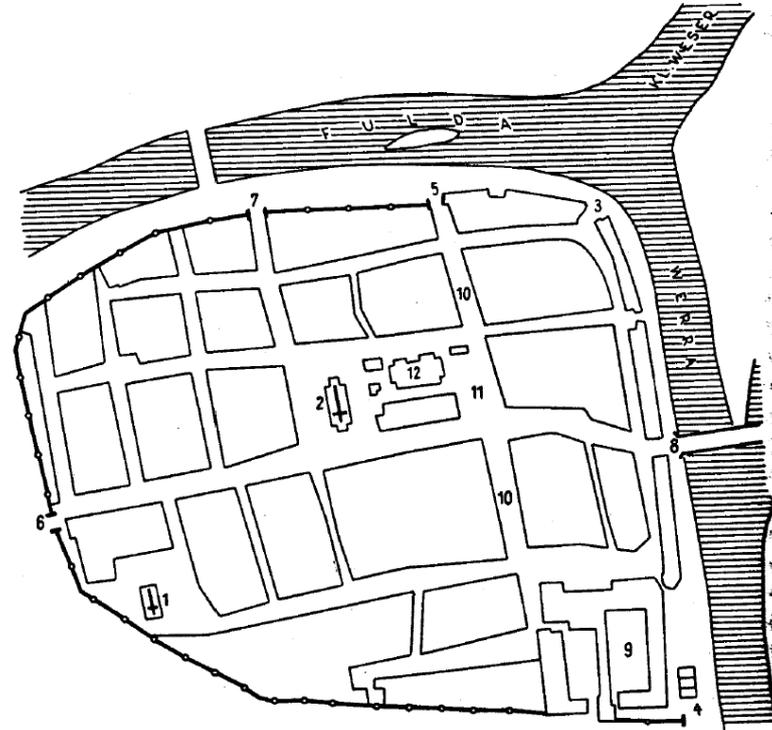
2. GESTALTUNG DES WIK

Das Wesen des Wik hat sich in der Kaiserzeit nicht verändert. Er besaß selbst im 11. Jh. noch immer eine kleine Bewohnerzahl¹⁾ und be-



STADE. 1 St. Cosmas und Damian 1132. 2 St. Georg 1132, Kloster. 3 St. Nikolai 1132. 4 St. Pankratius 1132. 5 St. Wilhadi 9. Jh. 5a Caentor. 6 Hohes Tor. 7 Kehdinger Tor. 8 Salztor. 9 Schiffertor. 10 Gräflische Burg (Spiegelberg). 11 Bischofshof. 12 Fischmarkt. 13 Hökerstraße. 14 Pferdemarkt. 15 Salzstraße. 16 Rathaus.

994 Wik Stathe zerstört; 1012 Burg (Spiegelberg) gräflich; gräfliche Marktsiedlung; 1038 erzbischöflich. | 1144 Heinrich der Löwe als Stadtherr; 1180 burgum; 1181 Umwallung; 1189 Privileg; 1204 civitas; 1209 Privileg; 1236 Ummauerung —>



HANN. MÜNDEN. 1 St.-Ägidien-Kirche 13. Jh. 2 St. Blasii etwa 1180. 3 Fischpforte 4 Herrenpforte. 5 Mühlenpforte. 6 Obertor. 7 Tanzwerderpforte. 8 Unteres Tor. 9 Burg 10 Marktstraße. 11 Markt. 12 Rathaus.

Zwischen 1170 und 1175 Gründung durch Heinrich den Löwen; 1182—85 Durchführung der Gründung durch Landgraf von Thüringen —>

**Reichskrone (um 1000,
regelmäßig verwendet seit**

Konrad II. 1027):

P(er) me reges regnant
(Spr. 8,15)

**Verfassung für Rheinland-
Pfalz**

Vom 18. Mai 1947

Vorspruch

**Im Bewusstsein der
Verantwortung vor Gott, dem
Urgrund des Rechts und Schöpfer
aller menschlichen Gemeinschaft,**



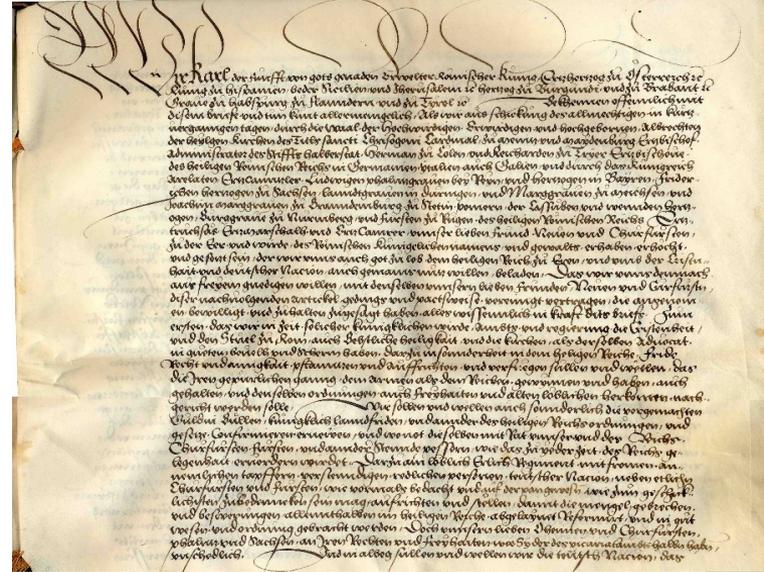
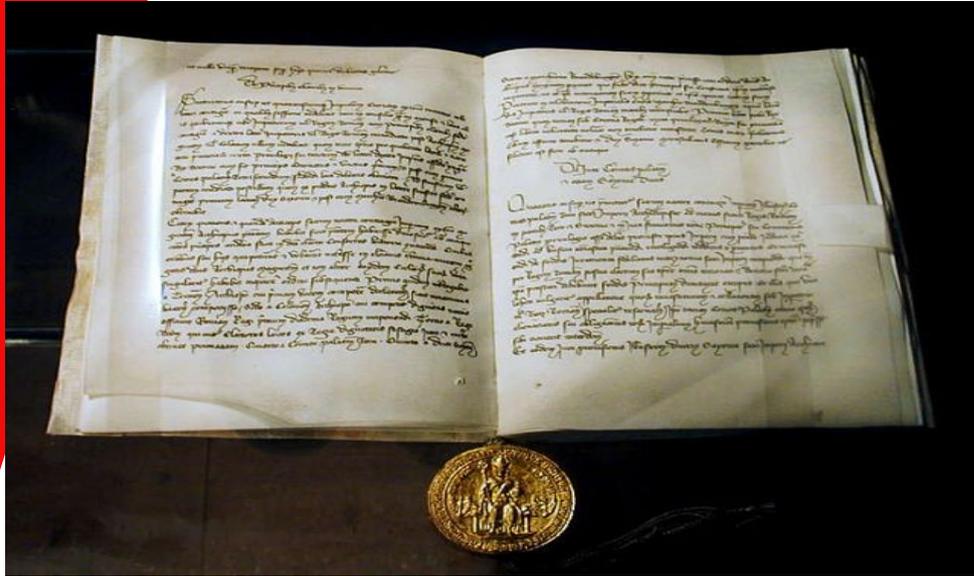
Edictum Pistense v. 25. 6. 864

(MGH Cap. II Nr. 273 C.6)

Quoniam lex consensu populi et
constitutione regis fit

*(ein Gesetz kommt nur mit Zustimmung
des Volkes und Verfügung des Königs
zustande)*

Grundgesetze - Leges fundamentales



die wesentlichste und wichtigste Stücke der jetzigen Staatsverfassung des teutschen Reichs gehen; um so mehr kommt ihm der Name und die Art eines Reichs, Grundgesetzes zu.

S. 15.

Welches die R. Grundgesetze seyen?

Meines Erachtens seynd vornemlich darunter, der Zeitordnung nach zu rechnen: 1. Die güldene Bull, 2. der Landfried, 3. der Religionsfried, 4. die Handhabung derselben, oder die Executions-Ordnung, 5. die neueste Cammergerichts-Ordnung, 6. die heutige Reichs-Hofraths-Ordnung, und 7. vor allen anderen die Wahl- Capitulation des jetztregierenden Kayfers.

Der Westphälische Fried gehört ursprünglich und eigentlich zu denen Verträgen zwischen dem teutschen Reich und fremden Staaten: Nachdem er aber auf dem Reichstag im Jahr 1654. von neuem angenommen, bestätigt und dem Reichs- Abschied von Wort zu Wort



Ssp(HeidHs) 3,78,1 u. 2: Der König richtet über Hals und Hand; gegen Unrecht ist Widerstand zulässig; der Mann darf sich unrechter Tat seines Königs und Richters widersetzen, ohne seine Treuepflicht zu verletzen

Grundgesetz Art. 20 (seit 1968)

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Zollprivileg Kaiser Heinrichs IV. für Worms vom 18. Jan. 1074



...in maxima regni commotione maxima et speciali fidelitate nobis adhaesisse cognovimus...

...Teloneum siquidem, quod teutonica lingua interpretatum est zol, ...Wormatiensibus, ne ulterius solvant zol, remisimus...

...in der Zeit der großen Erschütterung des Reiches haben sie mit größter und besonderer Treue zu uns gehalten...

...Die Abgabe(teloneum=Zoll, der bei allen königlichen Zollstätten wie Frankfurt, Boppard, Hammerstein usw. gezahlt wird) , die in deutscher Sprache „Zoll“ heißt (und die Juden und übrige Wormser zu zahlen verpflichtet waren) erlassen wir den Wormsern inskünftig...



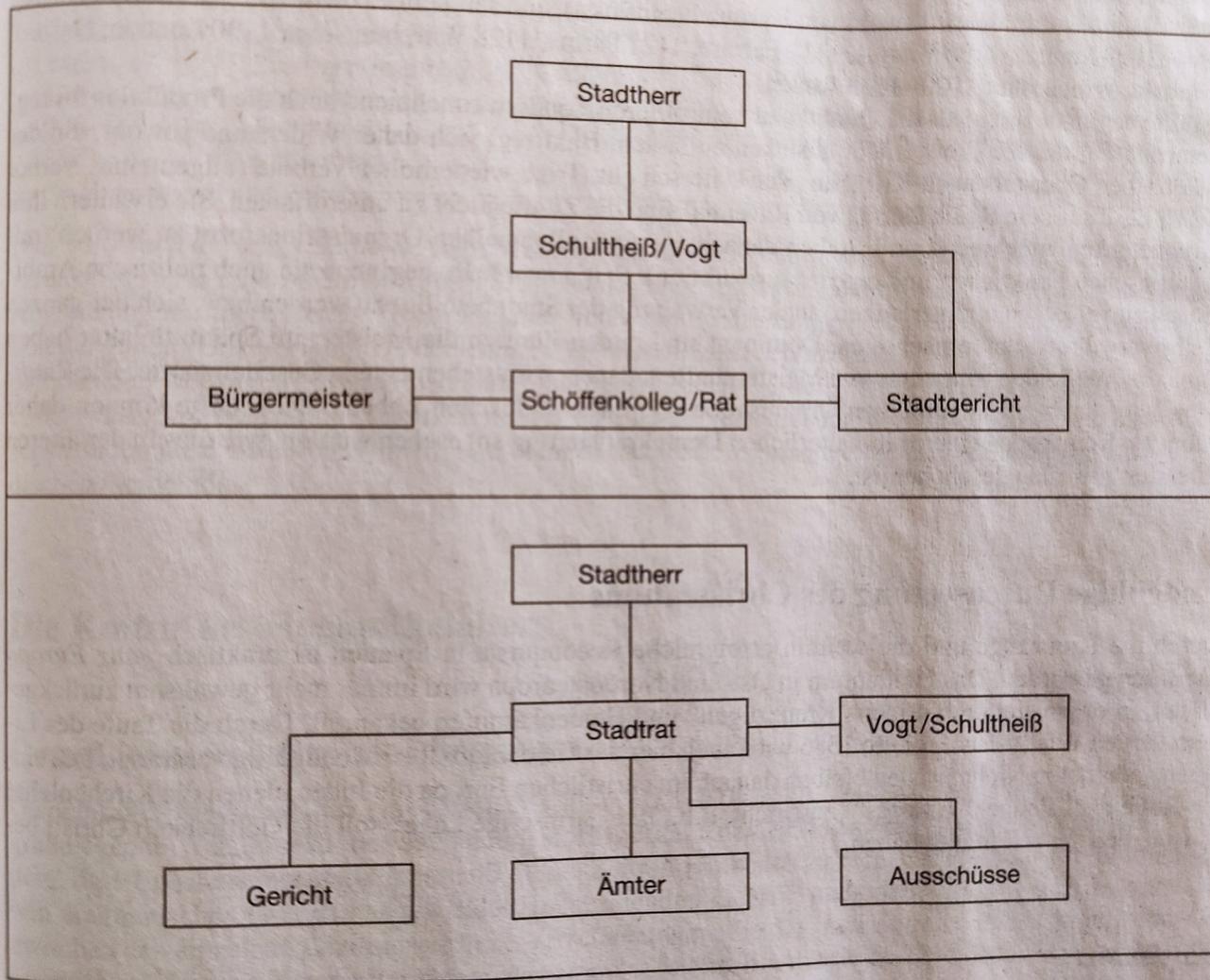
Kölner Königschronik 1112(14): Coniuratio Coloniae facta est pro libertate

Kölner Rathaus 1655

(erste Erwähnung um 1135-/50)



Schema der städtischen Selbstverwaltung



städtisch
Selbstver
waltung

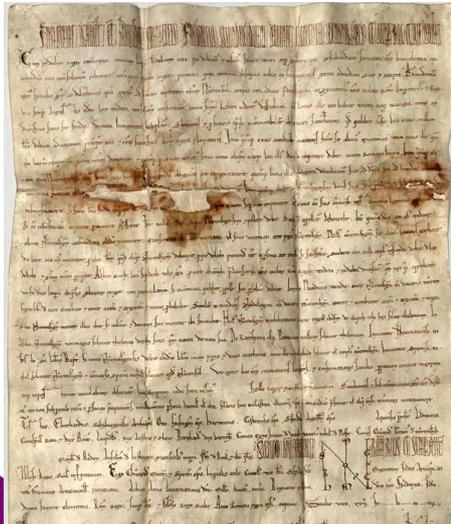
Grund
geschlos
lichen, un
blich ver
machtmä
nungen im
berschlag

t, die bald
he gibt es
tzern" ak
e" („ordi
„laborato
ite). Eine
folgt, und
modifizie
n undiffe
ellung der

ms. civitas
städte gh
e Erweit
s will

... eigene selbstständige Verwaltung, die die Tendenz auf

Kaiser Friedrich II. (1212/1214-1250) gewährt den Reichsfreiheitsbrief für Nürnberg 1219 und Lübeck Juni 1226



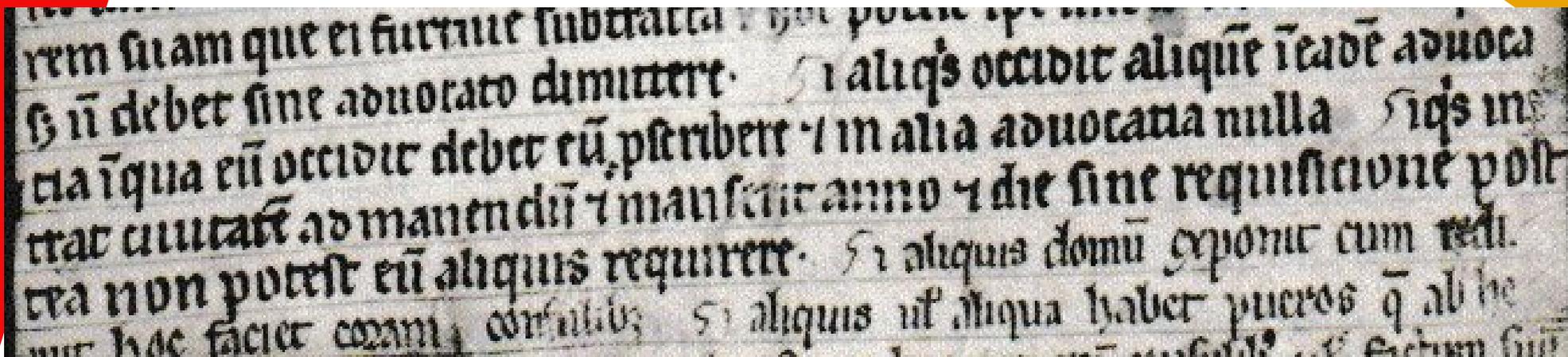
Kaiser Friedrich II. Gesetz gegen Gemeindevertretungen vom April 1232

...Wir widerrufen in jeder Stadt Deutschlands die Gemeindevertretungen, Gemeinderäte, Bürgermeister..., die von der Gesamtheit der Bürger ohne Zustimmung der Erzbischöfe...eingesetzt werden...

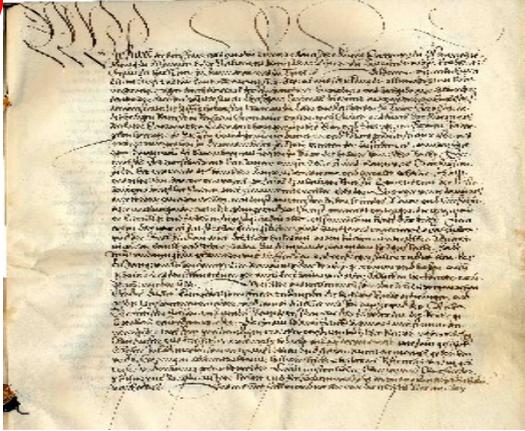
(revocamus in irritum...in omni civitate... Alemannie communia, Consilia, Magistros civium..., qui ab universitate civium sine archiepiscoporum...beneplacito statuuntur...)

(dgl. Handwerksbruderschaften und Zünfte)

Stadtrecht Hildesheim 1249



- „*Si quis intrat civitatem et manserit anno et die sine requisicione, postea non posset eum aliquis requirere...*“ (Wenn jemand die Stadt betritt, um darin zu wohnen, und bleibt Jahr und Tag ohne Beanspruchung, dann sind alle Ansprüche gegen ihn verwirkt = **Stadtluft macht frei**)



Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519

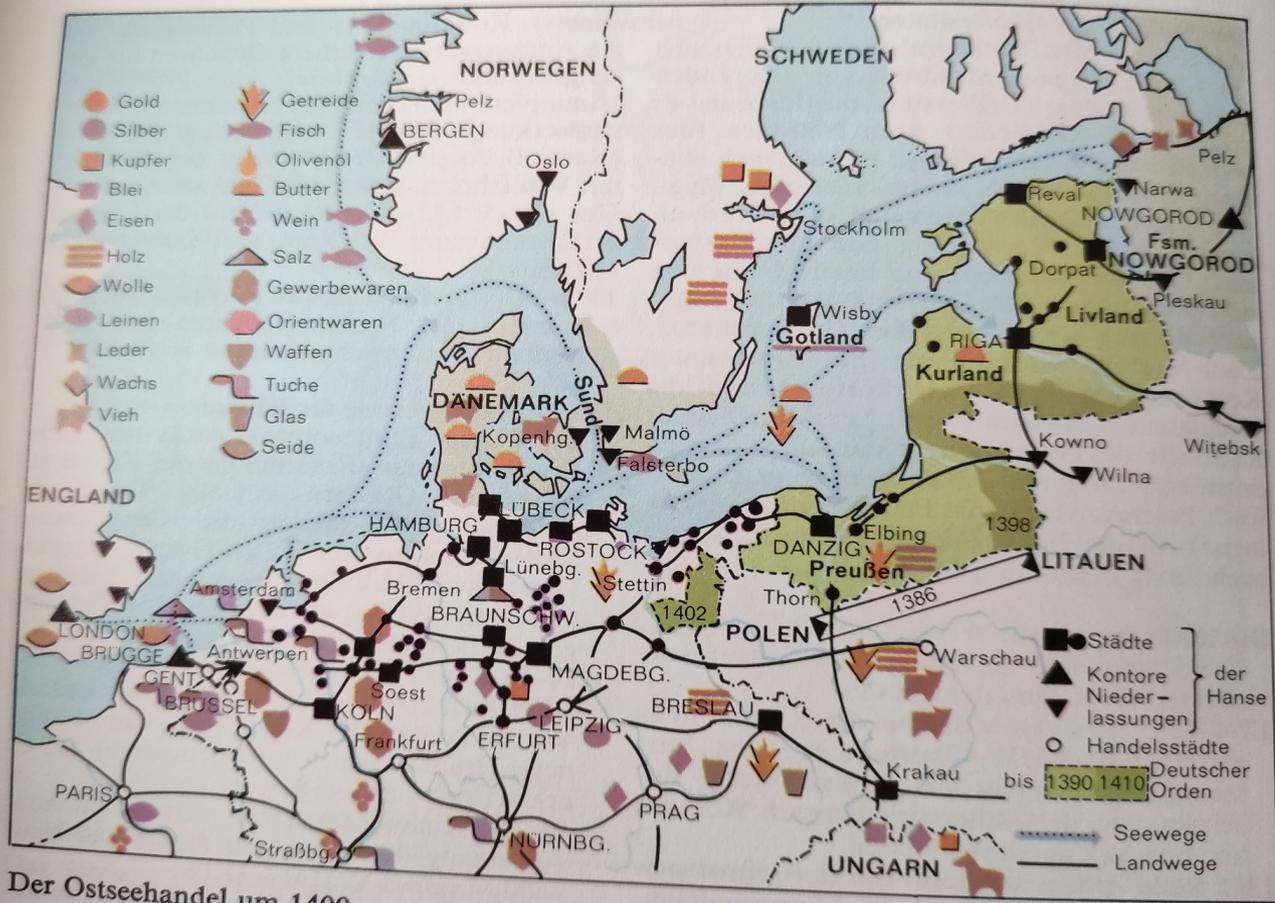
Wir Karl der Fünfte...bekennen..., dass wir uns demnach aus freiem, gnädigem Willen mit denselben unseren lieben Freunden, Neffen und Kurfürsten dieser nachfolgenden Artikel gedings- und paktweise vereinigt, vertragen, die angenommen, bewilligt und zu halten zugesagt haben, alles wissentlich in Kraft dieses Briefes.

§ 6 Wir sollen und wollen auch alle unziemliche, gehässige Bündnisse Verstrickung und Zusammentun der Untertanen, des Adels und gemeinen Volks... aufheben und abschaffen...

5.7.1792 Art.XV

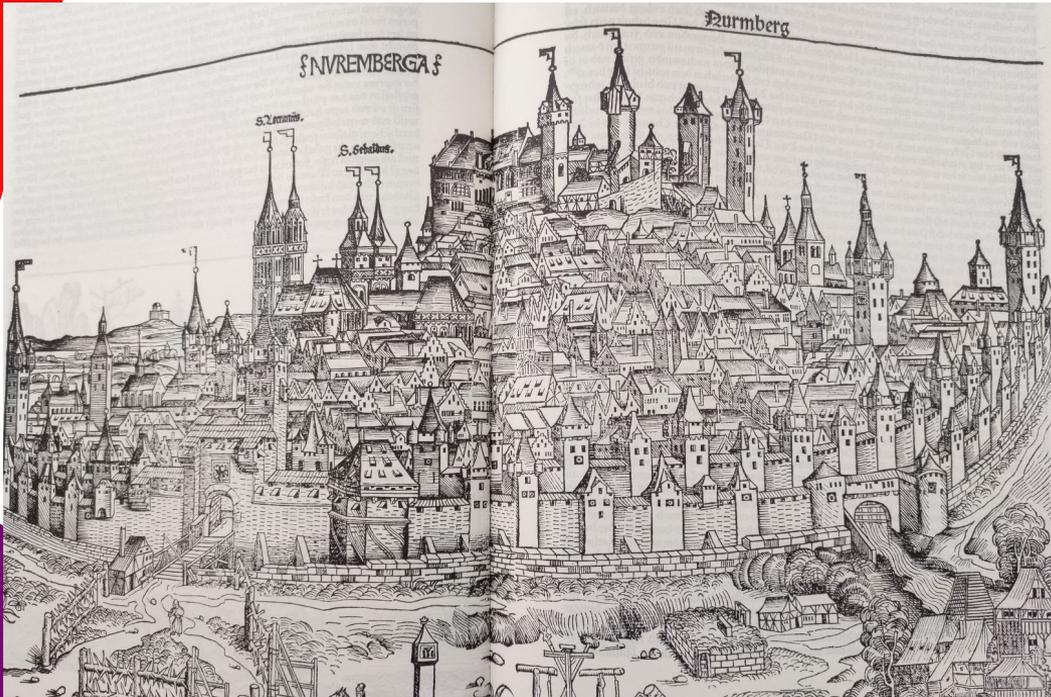
§ 1 Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesuntertanen in unserm kaiserlichen Schutze haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

182 Spätmittelalter/Hanse, Venedig, Genua (13.–15. Jh.)



Der Ostseehandel um 1400

Nürnberg (Schedels Weltchronik 1493) - Ingelheim (Sebastian Münster, Cosmographie 1628)



Kaiserl. Kommissionsdekret vom 23. 9. 1681

über das Schema sessionis Deputatorum
Imperii inter se und den modum tractandi

Zusammensetzung der Reichsdeputation 1697

Kurfürsten 4 (1 GK 3 WK = 2 kath., 2
A.C.)

RFR

Kath. 9 GF (einschl. Österreich)
2 WF - 1 Prälat

A.C. 1(2) GF - 10(9) WF
1 Graf

Reichsstädte

Kath. 2

A.C. 2

32 Mitglieder

*Beilage sub Num. 1.
Schema Sessionis Legatorum Cesareorum
cum Deputatis Imperii.*

Die Kayserliche beede Herren Gesandte.

Chur Mayns.

Directorial-
Tisch.

Chur Sachsen.

Offenreich,
Bamberg.

Bayern, Pfalz, Lotharingen, Sachsen, Weimar, Braunschweig.

Stadt Cöln und Regensburg.

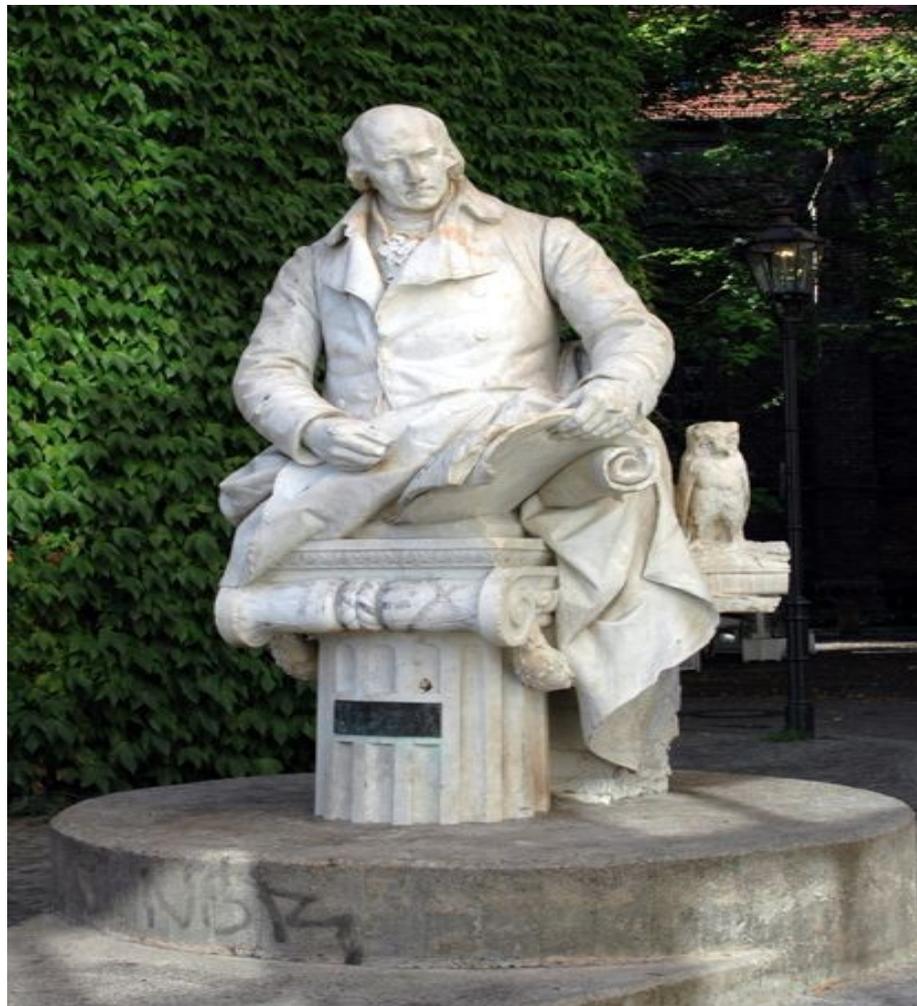
Rathäusliches Regiment für Berlin, 1736

»Principia republicana bringen dem Publico mehr Schaden als Nutzen, sind schon längst wohlbedächtlich supprimiert und abgeschafft und können infolglich ohne Verletzung der königlichen Autorität nicht von neuem eingeführt werden; sondern es werden Seine Königliche Majestät und dero geordnete hohe Collegia besser als der Magistrat urteilen und wissen, wie das Rathaus besetzt, die Stadt regieret und das gemeine Beste gehandhabt werden müsse.«

Ähnlich **Koblenz 12.4.1562** *Polizei-und Stadtordnung (Leyana):
Amtmann als Aufsichtsorgan von Rat und Stadtgericht*

Preußisches Allgemeines Landrecht T.II, Tit. 8, §§ 115-123

Städte haben je nach Privilegien das Recht, eigene Angelegenheiten durch Statuten zu regeln, und im Zweifel steht der Gemeinde das Wahlrecht der Magistrate zu, doch ist die Tauglichkeit der vorgeschlagenen Subjekte durch das vorgesetzte Landescollegium zu prüfen.



Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein (1757-1831)

Denkmal in Berlin-Spandau

Ergänzungen und Abänderungen zum 1. und 2. Abschnitt dieses Titels.

I. Städteordnung v. 19. November 1808, nebst Instruction für die Städteverordneten.

Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadt-Gemeine, das jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungs-Punkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten.

Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht, verleihen Wir, Kraft dieses aus Königlichcr Macht und Vollkommenheit, sämtlichen Städten Unserer Monarchie nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des A. L. R., Folgendes verordnen:

Titel I.

Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte.

Oberstes Aufsichtsrecht des Staats.

§. 1. Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden, bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, in soweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

Ausübung desselben.

§. 2. Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einzieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheilt.

Titel II.

Von den Städten im Allgemeinen.

Stadtrecht.

§. 3. Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte, erstreckt sich auch auf die Vorstädte.

Polizei und Gemeindebezirk.

§. 4. Zum städtischen Polizei- und Gemeindebezirk gehören daher alle Einwohner und sämtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte.

Einwohner.

§. 5. Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben.

Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§. 6. Beide, sowohl Bürger als Schutzverwandte, werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Interesse der Stadt Bezug haben, nach dieser Ordnung und den Verfassungen der Stadt beurtheilt.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten.

§. 7. Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren

Städten statt fand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören.

§. 8. Den Gutsherrn wird nicht gestattet, über mittelbare Städte, dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.

Eintheilung sämtlicher Städte in Klassen.

§. 9. Sämtliche Städte sollen nach der Zahl ihrer Einwohner, in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingetheilt werden.

§. 10. Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche mit Ausschluß des Militairs, Zehntausend Seelen und darüber haben, — unter mittlern Städten diejenigen, welche ohne Militair, Dreitausend Fünfhundert, allein noch nicht Zehntausend Seelen enthalten, — und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche das Militair ungerechnet, noch nicht Dreitausend Fünfhundert Seelen zählen.

Eintheilung jeder Stadt in Bezirke.

§. 11. Jede Stadt, welche über achthundert Seelen enthält, soll geographisch, nach Maaßgabe ihres Umfangs, in mehrere Theile getheilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000, — in mittlern und kleinen aber keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.

§. 12. Diese Theile werden Bezirke genannt, und jeder derselben wird durch einen Beinamen nach der darin belegenen Hauptstraße oder einem Hauptplatze *ic. ic.* von den übrigen unterschieden.

Vorgesetzte Behörde der Stadt und des Bezirks.

§. 13. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

T i t e l III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Begriff: a) vom Bürger.

§. 14. Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeinde ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

b) vom Bürgerrechte.

§. 15. Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein, und in deren Besitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, nebst Ehrenrechten zu genießen.

Einheit des Bürgerrechts.

§. 16. In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

Erlangung des Bürgerrechts. Nothwendige Eigenschaften der Bewerber.

§. 17. Das Bürgerrecht darf Niemanden versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem andern Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

Zulassung des weiblichen Geschlechts.

§. 18. Auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

Kein Unterschied des Standes, der Religion etc., jedoch mit bemerkten
Einschränkungen.

§. 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheiratheten gehören völlig auf, Kantonnisten Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bür-

gerrecht aber nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, imgleichen die Menonisten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.

Ausnahme wegen Verbrechen.

§. 20. Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besäße, imgleichen jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härtern Strafe verurtheilt ist und diese Strafe erlitten, oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen.

§. 21. Wer schon zu einer Kriminaluntersuchung gezogen, aber zu einer geringern Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig losgesprochen ist, den muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

§. 25. Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten und muß sich darin verpflichten, diese Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern.

Tragung städtischer Lasten.

§. 26. Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtische Lasten verhältnißmäßig zu tragen.

Uebernahme von Stadtämtern.

§. 27. Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

Leistung anderer persönlicher Dienste.

§. 28. Alle andere persönliche Dienste sind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfall zu übernehmen schuldig.

Da auch eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den nothwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört, so soll durch ein besonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers bestimmt werden.

§. 29. Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Bürger wegen außerordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird, oder bei besondern Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist; so können sie diese persönlichen Dienste durch andere taugliche Personen, in ihrer Stelle verrichten lassen.

gerschaft zu vertheilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren.

§. 110. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit der Gemeinde abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen, bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitgliedes abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besondern Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben.

Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft *z.*, zu der sie zufällig gehören.

Beschränkung des Gebrauchs der Vollmacht.

§. 111. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Bildung einer Versammlung

Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundrechten des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Akte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstige Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobey jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält	4 Stimmen
2) Preußen	4 "
3) Sachsen	4 "
4) Bayern	4 "
5) Hannover	4 "
6) Württemberg	4 "
7) Baden	3 "
8) Churhessen	3 "
9) Großherzogthum Hessen	3 "
10) Holstein	3 "
11) Luxemburg	3 "
12) Braunschweig	2 "
13) Meklenburg Schwerin	2 "
14) Nassau	2 "
15) Sachsen-Weimar	1 Stimme
16) do. Gotha	1 "
17) do. Coburg	1 "
18) do. Meiningen	1 "
19) do. Hildburghausen	1 "
20) Meklenburg Strelitz	1 "
21) Holstein Oldenburg	1 "
22) Anhalt Dessau	1 "
23) do. Bernburg	1 "
24) do. Köthen	1 "
25) Schwarzburg Sondershausen	1 "
26) do. Rudolstadt	1 "
27) Hohenzollern Hechingen	1 "
28) Lichtenstein	1 "
29) Hohenzollern Sigmaringen	1 "
30) Waldeck	1 "
31) Reuß ältere Linie	1 "
32) do. jüngere Linie	1 "
33) Schaumburg Lippe	1 "
34) Lippe	1 "
35) Die freye Stadt Lübeck	1 "
36) Die freye Stadt Frankfurth	1 "
37) Die freye Stadt Bremen	1 "
38) Die freye Stadt Hamburg	1 "

**35. Die freie Stadt Lübeck 1 Stimme,
36. Die freie Stadt Frankfurt 1 Stimme,
37. Die freie Stadt Bremen 1 Stimme,
38. Die freie Stadt Hamburg 1 Stimme,
Totale 69 Stimmen**

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849

Abschnitt IV. Der Reichstag

Artikel I.

§ 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§ 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§ 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen 40 Mitglieder.
Österreich 38
Bayern 18
Sachsen 10
Hannover 10
Württemberg 10
Baden 9
Kurhessen 6
Großherzogthum Hessen 6
Holstein (-Schleswig, s. Reich §. 1) 6
Mecklenburg-Schwerin 4
Luxemburg-Limburg 3
Nassau 3
Braunschweig 2
Oldenburg 2
Sachsen-Weimar 2
Sachsen-Coburg-Gotha 1
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1
Sachsen-Altenburg 1
Mecklenburg-Strelitz 1
Anhalt-Dessau 1
Anhalt-Bernburg 1
Anhalt-Köthen 1
Schwarzburg-Sondershausen 1
Schwarzburg-Rudolstadt 1

Hohenzollern-Hechingen 1
Liechtenstein 1
Hohenzollern-Sigmaringen 1
Waldeck 1
Reuß ältere Linie 1
Reuß jüngere Linie 1
Schaumburg-Lippe 1
Lippe-Detmold 1
Hessen-Homburg 1
Lauenburg 1
Lübeck 1
Frankfurt 1
Bremen 1
Hamburg 1
gesamt 192 Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern 20
Sachsen 12
Hannover 12
Württemberg 12
Baden 10
Großherzogthum Hessen 8
Kurhessen 7
Nassau 4
Hamburg 2

§ 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Verfassung des deutschen Reiches

vom 28. März 1849

-
-
- Artikel XI.
-
- § 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:
- a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
- c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d) Öffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

Verfassungsurkunde für den preußischen Staat

vom 5. Dezember 1848

- Titel IX. Von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden

- Art. 104. Das Gebiet des Preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze, unter Festhaltung folgender Grundsätze, näher bestimmt wird:

- **1) Über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.**

- Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

- **2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staatsregierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeindemitgliedern gewählt.**

- Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

- **3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Überganges der Polizeiverwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen.**

- Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30.000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

- **4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Über die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.**



Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, **schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes.** Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet

Art. 1 Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, **Lübeck, Bremen und Hamburg.**

Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887

(aufgehoben 1933/1947)



§ 1. Die Rheinprovinz bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

§ 9. Die Provinzialversammlung (der Provinziallandtag) besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz.

§ 10. Zahl der Mitglieder der Provinziallandtage. Für jeden Kreis mit weniger als 40 000 Einwohnern wird ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 40 000 Einwohnern oder mehr werden zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises 80 000, so werden drei Abgeordnete gewählt. Für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

§ 15. Die Wahl der Abgeordneten der Stadtkreise erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung, sowie in denjenigen Städten, in welchen die Verwaltung nach Titel VIII der Städteordnung vom 15. Mai 1856 geführt wird, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, welche zu

diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

Selbstverwaltung im Reichstag 1904

Selbstverwaltung, Verhältnis zur Staatshoheit: Bd. IV, 93. Sitz. v. 8. 6. 1904 S. 3017C (Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner: Der Staat kann in seiner Zentralinstanz nicht mehr alle Aufgaben des modernen Lebens lösen; er überträgt sie deshalb auf andere Verbände, die im Namen des Staats und als Auftraggeber des Staats handeln. Damit ist aber die Staatshoheit nicht preisgegeben, sondern die Rechte des Staats sind nur auf andere Körperschaften übertragen. Das ist der Grundsatz der gesamten Selbstverwaltung in allen deutschen Staaten).

Die Verfassung des Deutschen Reiches ("Weimarer Reichsverfassung")

11. August 1919

- Artikel 127. Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

Verfassung des Freistaats Preußen

vom 30. November 1920

- **Abschnitt VIII. Die Selbstverwaltung.**
-
- **Artikel 70.** Den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter der gesetzlich geregelten Aufsicht des Staates gewährleistet.
- **Artikel 71.** (1) Der Staat gliedert sich in Provinzen.
- (2) Die Gliederung der Provinzen in Kreise, Städte, Landgemeinden und andere Gemeindeverbände sowie die Verfassung, die Rechte und Pflichten der Gemeindeverbände werden durch Gesetz geregelt.

Verfassung des Freistaats Preußen

vom 30. November 1920

Abschnitt IV. Der Staatsrat.

Artikel 31. Zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates wird ein Staatsrat gebildet.

Artikel 32. (1) Der Staatsrat besteht aus Vertretern der Provinzen. Als Provinzen gelten hierbei Ostpreußen, Brandenburg, Stadt Berlin, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Oberschlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

Artikel 33. (1) **Die Mitglieder des Staatsrats und ihre Stellvertreter werden von den Provinziallandtagen** (in Berlin von der Stadtverordnetenversammlung, in den Hohenzollernschen Landen und in der Grenzmark Posen-Westpreußen von den Kommunallandtagen) **gewählt.** In den Hohenzollernschen Landen wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, im übrigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz ein Jahr in der Provinz hat.

Artikel 34. Die Mitglieder des Staatsrats stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Überzeugung; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

**Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31.
März 1933
(Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 153-154)
Vereinfachung der Landesgesetzgebung
Gemeindliche Selbstverwaltungskörper**

§ 12

(1) **Die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper** (Kreistage, Bezirkstage, Bezirksräte, Amtsversammlungen, Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte usw.), auf welche die Grundsätze nach Artikel 17 Abs. 2 der **Reichsverfassung** Anwendung finden, **werden hiermit aufgelöst.**

(2) Sie werden neu gebildet nach der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden sind. Dabei bleiben Stimmen unberücksichtigt, die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei oder solche entfallen sind, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

Deutsche Gemeindeordnung vom 30.1.1935 (RGBl. I S. 49 ff.)

Die Deutsche Gemeindeordnung will die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und sie damit instand setzen, im wahren Geiste des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung, des Reichsfreiherrn vom Stein, mitzuwirken an der Erreichung des Staatszieles: in einem einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volke die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet.

Die Deutsche Gemeindeordnung ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Auf dem von ihr bereiteten Boden wird sich der Neubau des Reiches vollenden.

- § 6.** (1) Leiter der Gemeinde ist der Bürgermeister. Er wird von den Beigeordneten vertreten.
- (2) **Bürgermeister und Beigeordnete werden durch das Vertrauen von Partei und Staat in ihr Amt berufen.** Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der Beauftragte der NSDAP bei bestimmten Angelegenheiten mit. Die stete Verbundenheit der Verwaltung mit der Bürgerschaft gewährleisten die Gemeinderäte; sie stehen als verdiente und erfahrene Männer dem Bürgermeister mit ihrem Rat zur Seite.

Deutsche Gemeindeordnung vom 30.1.1935 (RGBl. I S. 49 ff.)

- §33. (1) Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei wirkt der **Beauftragte der NSDAP** außer bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte (§§ 41, 45, 51 und 54) bei folgenden EntschlieÙungen des Bürgermeisters mit:
 1. der ErlaÙ der Hauptsatzung bedarf seiner Zustimmung;
 2. das Ehrenbürgerrecht sowie Ehrenbezeichnungen dürfen nur mit seiner Zustimmung verliehen und aberkannt werden.
- (2) Versagt der Beauftragte der NSDAP seine Zustimmung, so hat er dies binnen zwei Wochen nach Zuleitung der Entscheidung schriftlich zu begründen bei der Hauptsatzung unter Anführung der Vorschriften, die seine Zustimmung nicht finden; andernfalls gilt seine Zustimmung als erteilt. Wenn bei Versagung der Zustimmung zwischen dem Beauftragten der NSDAP und dem Bürgermeister in erneuter Verhandlung keine Einigung zustande kommt, so hat der Bürgermeister in Stadtkreisen die Entscheidung des Reichsstatthalters, im übrigen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Bei der Hauptsatzung bedarf der Reichsstatthalter zu seiner Entscheidung der **Zustimmung des Reichsministers des Innern**, wenn er von der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde abweichen will. Die Entscheidung des Reichsstatthalters bindet die Aufsichtsbehörde .

§ 41. (1) Die Stellen hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter sind vor der Besetzung von der Gemeinde öffentlich auszuschreiben. Die bei der Gemeinde eingegangenen Bewerbungen sind dem Beauftragten der NSDAP zuzuleiten. Dieser schlägt nach Beratung mit den Gemeinderäten in nicht öffentlicher Sitzung drei Bewerber vor. Bei Stellen von Beigeordneten hat er vorher dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Deutsche Gemeindeordnung vom 30.1.1935 (RGBl. I S. 49 ff.)

- § 48. (1) **Die Gemeinderäte haben** die Aufgabe, die dauernde Fühlung der Verwaltung der Gemeinde mit allen Schichten der Bürgerschaft zu sichern. **Sie haben den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten** und seinen Maßnahmen in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen. Sie haben bei ihrer Tätigkeit ausschließlich das Gemeinwohl zu wahren und zu fördern.
- **§ 51 (1) Der Beauftragte der NSDAP beruft im Benehmen mit dem Bürgermeister die Gemeinderäte.** Bei der Berufung hat er auf nationale Zuverlässigkeit, Eignung und Leumund zu achten und Persönlichkeiten zu berücksichtigen, deren Wirkungskreis der Gemeinde ihre besondere Eigenart oder Bedeutung gibt oder das gemeindliche Leben wesentlich beeinflusst.
-
- § 55 (1) Der Bürgermeister hat **wichtige Angelegenheiten** der Gemeinde **mit den Gemeinderäten zu beraten.**
 - (2) Duldet die Angelegenheit keinen Aufschub, so kann der Bürgermeister von der Beratung absehen; er hat den Gemeinderäten bei der nächsten Beratung die Art der Erledigung mitzuteilen.

Aufgehoben durch Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 27. September 1948 (GVBl. S. 335)

1808-2022

- Die Selbstverwaltung ist verfassungsrechtlich geschützt
- Die Städte und Gemeinden sind auf Landes- und Bundesebene nicht (mehr) vertreten
- Eigene Finanzquellen sind nur begrenzt vorhanden
- Gemeinden nehmen auch staatliche Aufgaben (Auftragsverwaltung) wahr